

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Sächsischen Schulnetzplanungsverordnung

Vom 16. September 2021

Auf Grund des § 23a Absatz 10 des **Sächsischen Schulgesetzes** vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648) verordnet das Staatsministerium für Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium für Regionalentwicklung:

Artikel 1 Änderung der Sächsischen Schulnetzplanungsverordnung

Die **Sächsische Schulnetzplanungsverordnung** vom 10. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 395) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. eine Absolventenzahlprognose der obersten Schulaufsichtsbehörde für die Förderschulen, Oberschulen, Gymnasien und Gemeinschaftsschulen für jeden Landkreis und jede Kreisfreie Stadt sowie“
2. In § 4 Absatz 4 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
3. In § 10 Absatz 1 werden die Wörter „ist der zuständige Kreiselternrat“ durch die Wörter „sind der zuständige Kreiselternrat und der zuständige Kreisschülerrat“ ersetzt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Schulaufsichtsbehörde“ das Wort „obersten“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 wird vor dem Wort „Schulaufsichtsbehörde“ das Wort „oberste“ eingefügt.
5. In § 14 Absatz 3 werden nach dem Wort „Landeselternrat“ die Wörter „und an die Stelle des Kreisschülerrates der Landesschülerrat“ eingefügt.
6. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 16. September 2021

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Anhang zu Artikel 1 Nummer 4

Anlage
(zu § 5 Absatz 4)

Besondere Planungsrichtwerte

| Schulart, Förderschultyp | Klasse, Klassenstufe, Kurs | Planungsrichtwert |
|---|--|-------------------|
| Grundschule, Oberschule, Gemeinschaftsschule | Vorbereitungsklasse (erste und zweite Etappe der sächsischen Konzeption zur Integration von Migranten) ^{*)} | 20 |
| Schule mit dem Förderschwerpunkt Sehen | Klasse für Blinde | 6 |
| | Klasse für Sehbehinderte | 8 |
| Schule mit dem Förderschwerpunkt Hören | | 7 |
| Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung | Unterstufe, Mittelstufe | 7 |
| | Oberstufe, Werkstufe | 8 |
| Schule mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung | Klassenstufen 1 bis 4 | 10 |
| | Klassenstufen 5 bis 10 | 12 |
| Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen | Klassenstufen 1 und 2 | 10 |
| | Klassenstufen 3 und 4 | 12 |
| | Klassenstufen 5 bis 9 | 15 |
| Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache | Klassenstufen 1 bis 4 | 10 |
| | Klassenstufen 5 und 6 | 12 |
| Schule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung | | 10 |
| Berufsschule | Klasse für Schüler in Bildungsgängen für die Berufsausbildungsvorbereitung (§ 3 Absatz 1 BSO) | 20 |
| | Klasse für Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag | 20 |
| | Klasse mit dem Förderschwerpunkt Sehen | 7 |
| | Klasse mit dem Förderschwerpunkt Hören | 8 |
| | Klasse mit dem Förderschwerpunkt Sprache | 8 |
| | Klasse mit einem anderen Förderschwerpunkt | 12 |
| Gymnasium, Gemeinschaftsschule, Berufliches Gymnasium, Abendgymnasium, Kolleg | Grundkurs | 20 |
| | Leistungskurs | 18 |

^{*)} Nach dem Lehrplan Deutsch als Zweitsprache an allgemeinbildenden Schulen in der jeweils geltenden Fassung (siehe <https://www.schule.sachsen.de/lpdb>)